



Regulierungskammer Niedersachsen
Postfach 4107, 30041 Hannover

**Regulierungskammer
Niedersachsen**
Landesregulierungsbehörde

An die
Strom- und Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Niedersachsen
BDEW Landesgruppe Norddeutschland, VKU
Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

Bearbeitet von
Torsten Berg

E-Mail-Adresse:
Torsten.Berg@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref55-29402/300-0051

Durchwahl
(0511) 120-5741

Hannover
29.01.2026

Rundschreiben 01/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben 01/2026 möchten wir Sie insbesondere auf unsere aktuellen Festlegungsverfahren hinweisen.

1. Festlegung wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und GasNEF der Bundesnetzagentur

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 Buchst. a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 9 bis 12 EnWG ein Festlegungsverfahren wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und GasNEF der Bundesnetzagentur eröffnet (Az. 55-29411/010-0013).

Die Regulierungskammer übermittelt Ihnen in diesem Verfahren als Anlage zu diesem Rundschreiben den Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 EnWG.

Dieser Beschlussentwurf ist auch auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen www.regulierung.niedersachsen.de veröffentlicht.

Postanschrift
Postfach 4107
30041 Hannover

Besucheradresse
Leinstraße 8
3. Obergeschoss
30159 Hannover

Telefon
0511 120-5738
Telefax
0511 120-995738

E-Mail
regulierungskammer@mu.niedersachsen.de
Internet
www.regulierung.niedersachsen.de

**Überweisungen an die
Regulierungskammer Niedersachsen**
Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Regulierungskammer Niedersachsen beabsichtigt, die verfahrensrechtlichen Regelungen aus den o.g. Festlegungen der Bundesnetzagentur auch auf Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen zur Anwendung zu bringen.

Stellungnahmen zu dem Festlegungsentwurf können unter dem Aktenzeichen

55-29411/010-0013

bis zum

12.02.2026 (Eingang bei der Regulierungskammer Niedersachsen)

über den individuellen Sharepointzugang

oder

das Funktionspostfach der Regulierungskammer Niedersachsen

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de

eingereicht werden.

2. Festlegung zur Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Gas der Bundesnetzagentur

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG ein Festlegungsverfahren zur Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Gas der Bundesnetzagentur im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen eröffnet (Az. 55-29411/010-0014).

Die Regulierungskammer übermittelt Ihnen in diesem Verfahren als Anlage zu diesem Rundschreiben den Beschlussentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 EnWG.

Dieser Beschlussentwurf ist auch auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen www.regulierung.niedersachsen.de veröffentlicht.

Die Regulierungskammer Niedersachsen beabsichtigt, die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas tenorierten Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Kleinstnetzbetreiberregelung im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen für anwendbar zu erklären.

Stellungnahmen zu dem Festlegungsentwurf können unter dem Aktenzeichen

55-29411/010-0014

bis zum

12.02.2026 (Eingang bei der Regulierungskammer Niedersachsen)

über den individuellen Sharepointzugang

oder

das Funktionspostfach der Regulierungskammer Niedersachsen

regulierungskammer@mu.niedersachsen.de

eingereicht werden.

3. Fristen

Bitte denken Sie insbesondere gegenüber der Regulierungskammer an folgende Fristen des laufenden Jahres:

31. März	Mitteilung der Anzahl angeschlossener Kunden sowie Netzbelegenheit
----------	--

Freundliche Grüße

Jens Warlitz

Vorsitzender der Regulierungskammer Niedersachsen